

- Anmeldung eines Hundes
 Abmeldung eines Hundes

Angaben zum Halter/Halterin des Hundes:	
Familienname/Vorname	_____
Straße/Hausnummer:	_____
PLZ/Ort:	_____

Beschreibung des Hundes (nur bei Anmeldung auszufüllen!):	
Rasse:	_____
Geschlecht:	_____
Farbe:	_____
Wurfzeitpunkt:	_____
Beginn der Hundehaltung:	_____

Kampfhunde (Zutreffendes bitte ankreuzen!):		
Kampfhund der Klasse 1 *)	<input type="checkbox"/>	
Erlaubnis zur Haltung dieses Tieres liegt bei:	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Kampfhund der Klasse 2 *)	<input type="checkbox"/>	
Negativzeugnis liegt bei:	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

*) Wird die erforderliche Erlaubnis für Kampfhunde der Klasse 1 oder das erforderliche Negativzeugnis bzw. das Gutachten eines öffentlich bestellten und beeidigten Sachverständigen für Kampfhunde der Klasse 2, wonach von dem Hund keine Aggressivität gegenüber Menschen und Tieren ausgeht nicht mit der Anmeldung vorgelegt, so ist die Haltung dieses Tieres im Gebiet der Gemeinde bzw. des Marktes ausgeschlossen. Weitere Erläuterungen zum Halten von Kampfhunden erhalten Sie auf der Rückseite.

Angaben zur Abmeldung (Zutreffendes bitte ankreuzen!):	
Verendung/Tötung	<input type="checkbox"/>
Besitzerwechsel	<input type="checkbox"/>
Umzug	<input type="checkbox"/>
sonstige Gründe	<input type="checkbox"/>

_____ Datum

_____ Unterschrift des Hundehalters

Haltung von Kampfhunden

Wer einen Kampfhund halten will, bedarf gemäß Art. 37 Abs. 1 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) der Erlaubnis.

Als Kampfhunde gelten in Bayern rechtlich folgende Rassen, die in der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit (KampfhundeV) des Bayerischen Staatsministeriums des Innern (vom 10.07.1992, zuletzt geändert am 04.09.2002) abschließend aufgeführt sind. Diese Hunde sowie deren Kreuzungen untereinander und mit anderen Hunden sind gemäß § 1 dieser Verordnung in zwei Klassen eingeteilt.

Hunde der Klasse 1 gelten allein aufgrund der Rassezugehörigkeit immer als Kampfhunde. Deren Haltung ist immer erlaubnispflichtig.

Hunde der Klasse 2 gelten als Kampfhunde, deren Haltung erlaubnispflichtig ist, solange aufgrund eines Gutachtens kein Negativzeugnis erteilt wurde.

Hunde der Klasse 1 sind:

American Pit-Bull
American Staffordshire
Bandog
Staffordshire Bullterrier
Taos-Inua

Hunde der Klasse 2 sind:

Alano
American Bulldog
Bullmastiff
Bullterrier
Cane Corso
Dogo Argentino
Dogue de Bordeaux
Fila Brasileiro
Mastino Espanol
Mastino Napoletano
Matiff
Perrode Presa Canario
Perrode Presa Mallorquin
Rottweiler

Kreuzungen dieser Rassen untereinander oder mit anderen Rassen!

Erlaubnis:

Für die Haltung der oben aufgelisteten Hunderassen der Klasse 1 ist eine Erlaubnis erforderlich, die nur in Ausnahmefällen erteilt wird.

Negativzeugnis:

Für die unter Klasse 2 aufgeführten „Kampfhunde“ ist ein Negativzeugnis erforderlich. Das Negativzeugnis wird nur erteilt, wenn ein Gutachten eines öffentlich bestellten und beeidigten Sachverständigen vorgelegt werden kann, wonach von dem Hund keine Aggressivität gegenüber Menschen und Tieren ausgeht. Sollte der Hund vom Sachverständigen noch als zu jung angesehen werden (meist bis 18 Monate) um beurteilen zu können, ob von dem Hund eine Aggressivität gegenüber Menschen und Tieren ausgeht, so lassen Sie sich dies bescheinigen. Dann kommt vorläufig zumindest die Erteilung eines befristeten Negativzeugnisses in Frage.

Folgen unzulässiger Kampfhundehaltung und Kampfhundezüchtung:

Wird ein Kampfhund ohne die erforderliche Genehmigung gehalten, kann ein Bußgeld bis zu einer Höhe von 10.000 € verhängt werden. Dies gilt auch für Kampfhunde der Klasse 2, für die kein gültiges Negativzeugnis vorliegt. Mit Geldbuße bis 50.000 € kann belegt werden, wer Kampfhunde (Klasse 1) züchtet oder kreuzt.